



Die Gesundheitsmesse
in Ransbach-Baumbach

Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter / Aussteller

Veranstalter der Gesundheitsmesse **sanara** ist die MOOG & FREISBERG – Messe & Event GbR in 56237 Deesen, Gartenstraße 9, Inhaber: Tom Moog und Bernhard Freisberg, nachfolgend nur „Veranstalter“ genannt.

Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist jeder Teilnehmer, der sich zur Nutzung einer Fläche anmeldet, unabhängig davon, ob er diese Fläche nutzt. Sofern für Dritte eine Fläche angemeldet wird, ist dies unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht offen zu legen. In diesem Fall ist der Dritte als Aussteller anzusehen.

2. Ort – Dauer – Besuchszeit

Ort der Gesundheitsmesse:

56235 Ransbach-Baumbach, Stadthalle

Dauer und Besuchszeit der Gesundheitsmesse:

Samstag, 19. Oktober 2019 – 11.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag, 20. Oktober 2019 – 11.00 bis 18.00 Uhr

3. Versicherung und Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut.

Die Aussteller haften für Schäden gegenüber Dritten, die sie selbst oder ihre Mitarbeiter verursachen. Die Aussteller sind für einen einwandfreien Zustand der von ihnen genutzten Ausstellungsfläche verantwortlich. Sie haften für Schäden, die durch einen unsachgemäßen Aufbau bzw. Zustand verursacht werden.

Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung mit Deckung gegen alle üblichen Gefahren wird empfohlen.

Der Veranstalter haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, falls der Veranstalter gegen sog. Kardinalpflichten verstößt oder Ansprüche aus Produkthaftung hergeleitet werden. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Todesfällen.

4. Aufbau/Abbau

Mit dem Aufbau kann am Freitag, 18. Oktober 2019 ab 8.00 Uhr begonnen werden und soll bis spätestens um 20.00 Uhr beendet sein. Es wird empfohlen, frühzeitig die Notwendigkeiten für Energiebezug (Strom, Stromkapazität und -absicherung, etc.) anzumelden. Standardmäßig verfügbar ist ein Stromanschluss mit 230V/10 A.

Mit dem Abbau darf am Sonntag, 20. Oktober 2019 nicht vor 18.00 Uhr begonnen werden; er soll sonntags bis spätestens 21.00 Uhr und am Montag, 21. Oktober 2019 bis 12.00 Uhr abgeschlossen sein.

Es wird vom Veranstalter nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass zur Wahrung des Gesamtbildes der Ausstellung ein Abbau des Standes vor 18.00 Uhr nicht gestattet ist.

5. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Vom Veranstalter wird die sich innerhalb der bestätigten Abmessungen ergebende Standfläche ohne jegliche Aufbauten zur Verfügung gestellt. Die Ausgestaltung der Stände ist Sache der Aussteller. Eventuelle Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines einheitlichen Gesamtbildes zu befolgen. Dazu gehört, dass auf dem Stand ständig ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Eine Überschreitung der Standgröße und Begrenzung ist in jedem Fall unzulässig.

Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den vorliegenden Bedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden.

Kommt der Aussteller dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen.

6. Besondere Vorschriften

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Auf den ausgewiesenen Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Für Ausstellerfahrzeuge wird eine besondere Parkzone ausgewiesen. (1 Pkw- bzw. LKW-Parkplatz je Teilnehmer).

Zur Lebensmittelhygiene wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Aussteller, der Lebensmittel zum Verzehr anbietet, selbst auf die Einhaltung aller Hygienevorschriften achten muss.

Hierfür ist der Veranstalter nicht verantwortlich. Zur Unterstützung hält der Veranstalter aber sowohl das Merkblatt „Anforderungen an Verkaufsstände für Lebensmittel auf Märkten, Volksfesten ...“ als auch die Fachempfehlung des zuständigen Ministeriums bereit und übersendet diese auf Anforderung gerne auch als PDF-Datei.

7. Anordnung/Hausordnung

Anordnungen des Veranstalters sowie der Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste) sind zu befolgen.

8. Müllentsorgung/Einweggeschirr

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss nach Ausstellungsende vorgenommen werden. Dies betrifft auch die Laufwege vor dem Stand. Auf Grund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung zu sorgen. Zu widerhandlungen werden zu Lasten des Ausstellers unter Berechnung der entstandenen Kosten geahndet.

9. Werbung sowie Verkauf von Speisen und Getränken

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen jeder Art durch die Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig anzumelden.

Bei dem Betreiben von genehmigten Lautsprecheranlagen oder Musik-/Lichtbilddarbietungen ist der Aussteller zur Rücksichtnahme auf die übrigen Aussteller verpflichtet. Werden andere Aussteller durch den Betrieb der Anlagen gestört oder beeinträchtigt, ist der Veranstalter berechtigt, erteilte Genehmigungen zu widerrufen.

Für den Inhalt der vorgenommenen Werbung sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Die Probierspeisen bzw. Getränke und der Verkauf ist ausschließlich nur am eigenen Stand erlaubt. Der Verkauf ist an beiden Tagen erlaubt (Sonntags von 13 bis 18 Uhr).

10. Änderung / Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Ausstellung vor dem Beginn abzusagen bzw. zeitlich zu verlegen. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

11. Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus m²-Preisen je gebuchter Fläche zusammen. Die Regelpreise betragen für Innenflächen (Stadthalle) 64,- €/m², für Vorträge von Aussteller 50,- €/pro Vortrag und von Nicht-Aussteller 120,- €/pro Vortrag.

Alle aufgeführten Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Über seinen Teilnahmebeitrag erhält der Teilnehmer nach erfolgter Anmeldung eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer.

Der Teilnahmebeitrag ist bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung – auf dem nachstehenden Bankkonto eingehend – zu erbringen.

Den Teilnahmebeitrag überweisen Sie bitte an folgende Bankverbindung:

Westerwald Bank eG

IBAN DE86 5739 1800 0010 8078 08

BIC: GENODE51WW1

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir uns bei verspäteter Zahlung vorbehalten, den Teilnehmer auszuschließen und die gebuchte Fläche anderweitig zu vergeben.

12. Absagen

Bei Absagen bis zu einem Monat vor dem Beginn der Veranstaltung wird die Hälfte der Kosten erstattet, bei Absagen bis 14 Tage vor dem Beginn werden 25% der Kosten erstattet, bei einer späteren Stornierung besteht kein Rückerstattungsanspruch.

Weitergehende Ansprüche gegen den Veranstalter bestehen bei einer Absage durch den Teilnehmer nicht.

13. Sonstiges

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Zahlungseingangs der Teilnahmebeiträge berücksichtigt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Flächen der Stadthalle begrenzt sind.

Sollte aus Platzgründen die Teilnahme nicht möglich sein, wird der überwiesene Teilnahmebeitrag erstattet.

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl (30) wird die Veranstaltung nicht stattfinden.

Hierüber wird der Veranstalter rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn informieren. In diesem Fall werden die überwiesenen Teilnahmebeiträge erstattet. Weitere Forderungen gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich ergebenen Streitigkeiten der Gerichtsstand des Veranstalters. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

15. Datenschutz

Der Veranstalter weist darauf hin, dass zur Durchführung der Gesundheitsmesse Daten in unserem EDV-System gespeichert und verarbeitet werden. Eine Einwilligungserklärung zum Thema Datenverarbeitung liegt bei. Diese ist zusammen mit der Anmeldung unterschrieben zurückzureichen.

Deesen, den 14. Februar 2019